

## 2. Satzung

### **zur Änderung der Satzung der Stadt Hauzenberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

vom 11. Dezember 2001

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Hauzenberg folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung der Stadt Hauzenberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrabplatz (einschließlich der Gruften und Mausoleen) beträgt

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) an der Friedhofsmauer, wenn das Grabmal mit der Stirnseite auf den Weg zu aufgestellt werden kann | 30,-- € pro Jahr |
| b) bei den übrigen Familiengräbern je Grabstelle   | 22,-- € pro Jahr |
| c) bei den Urnengräbern  | 17,-- € pro Jahr |
| d) bei Urnennischen einfach  | 61,-- € pro Jahr |
| e) bei Urnennischen doppelt  | 91,-- € pro Jahr |
| f) Abdeckplatte Urnennische einfach  | 101,-- €         |
| g) Abdeckplatte Urnennische doppelt  | 148,-- €         |

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren für die Grabherstellung betragen

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr | 180,-- € |
| b) für Kinder vom 5. bis vollendeten 10. Lebens-                |          |



b) später bei der Leiche eines Kindes bis zum voll- endeten 10. Lebensjahr	330,-- €
für die Leichen der übrigen Personen	516,-- €

Bei Exhumierung aus einer Gruft und bei der Exhumierung einer Urne ermäßigen sich diese Gebühren auf die Hälfte.

Bei der gleichzeitigen Exhumierung von 2 Personen aus einem Erdgrab oder aus einer Gruft sowie bei einer gleichzeitigen Exhumierung von 2 Urnen wird höchstens das 1 ½ fache der Gebühr erhoben, die für die Exhumierung der älteren Person anfällt.

6. Umbettung (Wiederbestattung einer exhumierten Leiche) eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	
a) im gleichen Grabplatz	91,-- €
b) in einem anderen Grabplatz	231,-- €
eines Erwachsenen	
a) im gleichen Grabplatz	155,-- €
b) in einem anderen Grabplatz	414,-- €
7. Benützung des Kühlsarges pro Tag	28,-- €
8. Wiederholte Aufbahrung, wenn die Leiche aus dem Aufbahrungsraum herausgebracht und wieder dorthin zurückgebracht wird	23,-- €
9. Tieferlegung der Grabsohle je 40 cm die nachträgliche Tieferlegung einer Leiche gilt außerdem als Exhumierung	100,-- €
10. Bestattung außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit (Samstagen, Sonn- und Feiertagen)	45,-- €
Verkürzung bzw. Verlängerung der Bestattungsfrist	30,-- €
11. Genehmigung von anderen Ausnahmen von der Friedhofssatzung	10,-- €
12. Erwerb, Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	10,-- €
nachträglich auf Aufforderung der Stadt Zusatzgebühr	5,-- €
13. Genehmigungsgebühr für Grabmäler	33,-- €
14. Genehmigungsgebühr für Gruften	66,-- €

§ 2

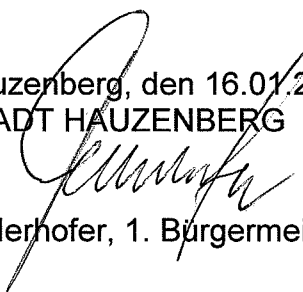
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Hauzenberg, 11. Dezember 2011  
STADT HAUZENBERG

  
Federhofer, 1. Bürgermeister

Die Satzung vom 20.12.2011 wurde im Amtsblatt de Stadt Hauzenberg  
vom 07.01.2012 veröffentlicht.

Hauzenberg, den 16.01.2012  
STADT HAUZENBERG

  
Federhofer, 1. Bürgermeister